§ 34 Überspringen einer Jahrgangsstufe

[1]Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. [2]Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund einer Empfehlung der Klassenkonferenz. [3]Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. [4]Hinsichtlich der Probezeit gilt § 6 entsprechend; für das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gilt § 31 Abs. 4 entsprechend. [5]Das Überspringen von Ausbildungsabschnitten in der Qualifikationsphase ist nicht zulässig.